

**Bebauungsplan Nr. 13
der Gemeinde Horstedt - Kreis Nordfriesland -**

Inhaltsverzeichnis

Teil I Begründung	2
1. Einleitung	2
2. Übergeordnete Planungen	2
3. Geltungsbereich.....	4
4. Inhalt und Ziele der Planung	4
4.1 Innenentwicklungsanalyse.....	5
4.2 Stadt-Umland Kooperation	6
4.3 Planungsalternativen	7
4.4 Instrumente zur Steuerung der Grundstücksvergabe	7
4.5 Inhalt.....	7
5. Ver- und Entsorgung	8
6. Erschließung	9
7. Eingriffsregelung.....	10
Teil II Umweltbericht	10
1. Einleitung.....	10
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bauleitplans	10
1.2 Fachliche Ziele des Umweltschutzes und deren Bedeutung für den Bauleitplan.....	11
2. Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands.....	13
3. Prognose der Umweltauswirkungen.....	14
3.1 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	14
3.2 Umweltprognose bei Durchführung der Planung	14
3.2.1 Auswirkungen infolge Baus und Verwirklichung der Planung	14
3.2.2 Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen.....	15
3.2.3 Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen sowie Belästigungen.....	16
3.2.4 Auswirkungen infolge Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung/Verwertung	16
3.2.5 Mögliche Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt.....	16
3.2.6 Mögliche Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	16
3.2.7 Auswirkungen auf das Klima.....	16
3.2.8 Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe	17
3.2.9 Maßnahmen zur Minimierung der Umweltauswirkungen.....	17
3.2.10 Eingriffsermittlung – Bilanzierung.....	17
3.3 Ausgleich.....	19
3.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	19
3.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen.....	20
4. Zusätzliche Angaben.....	20
4.1 Methodik, Kenntnislücken und Schwierigkeiten	20
4.2 Maßnahmen zur Planüberwachung	20
5. Zusammenfassung.....	20

Anlage 1: Innenentwicklungsanalyse

Anlage 2: Nachweis Regenwasserbelastung

Teil I Begründung

1. Einleitung

Die Gemeinde Horstedt weist mit dem hier vorliegenden Bebauungsplan ein allgemeines Wohnbaugebiet für den Eigenbedarf aus.

Die stark gestiegene Nachfrage nach Bauplätzen hat die Gemeinde bewogen ein neues Baugebiet auszuweisen, insbesondere für junge Familien, die aus dem Ort stammen und ihren Lebensmittelpunkt in der Gemeinde haben.

Das Gebiet schließt nördlich an die bestehende Bebauung „an der alten Schule“ an und erfüllte bisher die Voraussetzungen nach §13b Baugesetzbuch, so dass der Bebauungsplan am 03.Mai 2023 beschlossen wurde.

Der § 13b BauGB ist nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts nicht mehr anwendbar. Zur Planerhaltung für laufende (nun aber blockierte) und jüngere rechtskräftige B-Pläne hat die Bundesregierung § 215a ins BauGB aufgenommen.

Gemäß § 215a Abs.2 BauGB „sollen Bebauungspläne, die im Verfahren nach § 13b bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 geltenden Fassung aufgestellt wurden, durch ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 (4) in Kraft gesetzt werden. § 13a kann nach Maßgabe des Absatzes 3 entsprechend angewendet werden.“

Daher wurde eine „Vorprüfung des Einzelfalls“, eine Umweltprüfung, gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan in unveränderter Form ins Verfahren geht und der Eingriff in Natur und Landschaft hinsichtlich der Versiegelung durch die Bebauung mit der Ausweisung von Kompensationsflächen aus dem Ökokonto der Gemeinde Horstedt ausgeglichen wird.

Mit dem hier begonnen Verfahren kann der Bebauungsplan Nr. 13 in Kraft gesetzt werden.

Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt durch Berichtigung und erhält die Nummer 64.

2. Übergeordnete Planungen

2.1 Landesentwicklungsplan

Die in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus der Fortschreibung des **Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein** (LEP 2021) und dem Regionalplan für den Planungsraum V – Neufassung 2002.

Im Kap. 3.6.1 wird auf die Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden eingegangen, u.a.:

„Grundsätzlich können in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden. Art und Umfang der wohnbaulichen Entwicklung hängen vom Bedarf und von den örtlichen Voraussetzungen ab, das heißt von Funktion, Größe, Infrastrukturausstattung, Lage, verkehrlicher Anbindung und Siedlungsstruktur der Gemeinden. Bei ihren Planungen sollen die Gemeinden die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts berücksichtigen, Freiräume sichern und weiterentwickeln, Wohnungsbestände einbeziehen sowie demografische, städtebauliche und überörtliche Erfordernisse berücksichtigen.“

Der Umfang der erforderlichen Flächenneuausweisungen hängt maßgeblich von den Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich ab (Kapitel 3.9 Absatz 4) sowie den Möglichkeiten, vorhandene Wohnungsbestände weiterzuentwickeln.“

*„Gemeinden oder Gemeindeteile, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, decken den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren **Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020** neue Wohnungen im Umfang vonbis zu 10 Prozent in den ländlichen Räumen (Kapitel 2.3) gebaut werden (**wohnbaulicher Entwicklungsrahmen**).“*

Am Stichtag 31.12.2020 hatte die Gemeinde Horstedt einen Bestand von 353 Wohneinheiten (WE). Folglich beträgt der wohnbauliche Entwicklungsrahmen für den Zeitraum 2022 bis 2036 in der Gemeinde Horstedt mindestens 35 WE.

Die Gemeinde Horstedt liegt im Stadt-Umlandbereich der Stadt Husum. Im Kapitel 2.4 und 3.8 wird auf die besondere Bedeutung von „*Abstimmungen, gemeinsamen Planungen und verbindlichen Vereinbarungen zwischen Kommunen über ihre zukünftige Entwicklung angesichts demografischer Veränderungen und zur Stärkung der Innenentwicklung*“ hingewiesen. „*Planungen einzelner Gemeinden haben stets Auswirkungen auf Nachbargemeinden und sind daher auch in einem gesamtträumlichen Kontext zu sehen.*“

„Die Stadt- und Umlandbereiche zeichnen sich durch ein herausgehobenes Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen aus und durch mehr Menschen, die dorthin einpendeln als auspendeln. Außerdem bieten sie im Vergleich zum übrigen ländlichen Raum ein größeres Angebot an Infrastruktur, insbesondere für den gehobenen Bedarf. Arbeitsplätze und Infrastruktur befinden sich hier schwerpunktmäßig in den Kernstädten, doch auch viele Umlandgemeinden sind hierfür Standorte. Kernstädte und Umlandgemeinden sind aufgrund ihrer Standortbedingungen gemeinsam regionale Entwicklungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen mit der Aufgabe, auch für den umliegenden und oft strukturschwächeren Raum Impulse für eine positive wirtschaftliche Entwicklung zu geben sowie Versorgungsangebote bereitzustellen.“

2.2 Regionalplan

Im **Regionalplan** für den Planungsraum V (Neufassung 2002) werden die Ziele des Landesraumordnungsplanes ergänzt und konkretisiert. Grundlage für seine Erarbeitung war unter anderem der Landschaftsrahmenplan (2002).

Der Planungsraum V ist u.a. durch eine geringe Bevölkerungsdichte, einen hohen Anteil der Landwirtschaft und einen wachsenden Anteil des Fremdenverkehrs geprägt. Es wird auf die Stärkung und Weiterentwicklung der Wirtschaft im ländlichen Raum hingewiesen.

Die Regionalpläne erhielten mit der Neuaufstellung eine geänderte Nummerierung. Nordfriesland wird jetzt im Planungsraum I behandelt.

Die Gemeinde Horstedt gehört zum neuen Planungsraum I mit den Kreisen Schleswig-Flensburg und Nordfriesland sowie der kreisfreien Stadt Flensburg.

Horstedt liegt im Stadt-Umlandbereich in ländlichen Räumen der als Mittelzentrum eingestuften Stadt Husum.

2.3 Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan (2002) werden zum Plangebiet keine Aussagen getroffen.

2.4 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan (1999) weist den Bereich als mögliche, konfliktfreie Entwicklung für die Wohnbebauung aus.

2.5 Weitere gesetzliche Grundlagen

Der Bebauungsplan Nr. 13 ist seit August 2023 nach Anwendung des § 13 b BauGB rechtskräftig. Das Bundesverwaltungsgericht hat den § 13 b BauGB im Juli 2023 für rechtswidrig erklärt und § 13 b BauGB wurde gestrichen.

Mit dem seit 1. Jan. 2024 geltenden § 215a ist in das BauGB eine „Reparaturklausel“ aufgenommen. Nach § 13 b abgeschlossene Bauleitpläne, die an einem beachtlichen Fehler nach den §§ 214 und 215 BauGB leiden und demnach unwirksam sind, können im ergänzenden Verfahren in Kraft gesetzt werden.

Gemäß § 215a BauGB besteht die Möglichkeit das Verfahren unter Vorschaltung einer Vorprüfung des Einzelfalls im beschleunigten Verfahren in entsprechender Anwendung des § 13a abzuschließen, wenn der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 gefasst wird.

Knicks unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach **§30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit §21 Landesnaturschutzgesetz**.

Sollten Eingriffe in Knicks erforderlich sein, sind die **„Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“** (Erlass des Melur vom 20.01.2017) einzuhalten.

Darüber hinaus sind gem. **Erlass** des Innenministeriums vom 05.02.2019 „Verfahrenserlass zur Bauleitplanung“ insbesondere die Ausführungen in Abschnitt 10.2 **„Artenschutz in der Bauleitplanung“** zu prüfen, d.h. ob artenschutzrechtliche Genehmigungshemmnisse ausgeschlossen werden können.

Insbesondere ist hinsichtlich des **Artenschutzes §44 Abs.5 BNatSchG** „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ zu berücksichtigen.

3. Geltungsbereich

Das Gebiet „am nördlichen Ortsrand, zwischen der Bebauung ‚An der alten Schule‘ (Bebauungsplan Nr.3) und dem Sickiweg“ umfasst die Flurstücke 185 und 186 der Flur 2 mit einer Fläche von ca. 2,7ha.

4. Inhalt und Ziele der Planung

Die Gemeinde ist Eigentümerin des Plangebietes, so dass bodenordnende Maßnahmen nicht erforderlich sind.

Aufgrund der direkten Nachbarschaft zur vorhandenen Wohnbebauung plant die Gemeinde die Siedlungsentwicklung nach Norden zu erweitern. Bereits bei der Planung des Baugebietes „an der alten Schule“ wurde das hier überplante Gebiet für die weitere Entwicklung von Wohnbauflächen angedacht. Auch der Landschaftsplan zeigte diese Fläche als prädestiniert für die Siedlungsentwicklung auf. Die Abgrenzung zur freien Landschaft ist durch den Gemeindeweg „Sickiweg“ mit den beidseits vorhandenen Knicks gegeben.

4.1 Innenentwicklungsanalyse

Der Innenentwicklung ist Vorrang vor der Außenentwicklung zu geben.

Die Gemeinde selbst hat keinen Zugriff auf die von Privaten zum Verkauf angebotenen Immobilien und Flächen.

Die Gemeinde setzte sich bereits 2014 mit dem Potential für eine innerörtliche Entwicklung näher auseinander. In dem Zusammenhang wurden insbesondere die innerörtlich vorhandenen **Freiflächen** analysiert.

Das Ergebnis der damaligen Beurteilung im Rahmen der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes wird aktualisiert und in einer Planzeichnung als Anlage beigefügt. Die betrachteten Flächen werden nachfolgend näher betrachtet.

- 1 Hoffläche, Nebenerwerbslandwirt, Familienwohnsitz, Lage an der Kreisstraße und in Nachbarschaft zu Gewerbebetrieben, daher in erster Linie nicht für Wohnbebauung geeignet
- 2 landwirtschaftlich genutztes Grünland, Lage an der Kreisstraße und in direkter Nachbarschaft zu Gewerbebetrieben, Fläche wird als Gewerbefläche überplant
- 3 Grünlandfläche, Lage und Erschließung für Wohnbebauung gut geeignet, Gemeinde hat mehrfach vergeblich versucht diese Fläche zu erwerben (seit ca. Mitte 1990)
- 4 größeres Gartengrundstück am Ortsrand, aufgrund des ungünstigen Zuschnitts ist hier eine weitere Wohneinheit entstanden
- 5 aufgegebener landwirtschaftlicher Betrieb, altes Gebäude ist 2000 abgebrannt, es sind zwei neue Wohneinheiten auf der Fläche entstanden, eine weitere Wohneinheit könnte anstelle des noch bestehenden Güllebehälters entstehen, ist aber durch den Eigentümer nicht geplant
- 6 Grünlandfläche, Gemeinde hat mehrfach vergeblich versucht diese Fläche zu erwerben (seit ca. Mitte 1990), gleicher Eigentümer wie 3, allerdings möchte die Gemeinde diese Fläche möglichst als Freifläche erhalten, liegt direkt am Fußweg "Osterstieg" und ist daher für die Naherholung von Bedeutung
- 7 überplante Grünlandfläche, Eigentümer möchte die Freifläche erhalten
- 8 Hoffläche eines aktiven Landwirts (L1)
- 9 Hoffläche eines Nebenerwerbslandwirts, auch bei Aufgabe der Nutzung aufgrund eines in Teilbereichen hohen Grundwasserstandes nur bedingt für eine Bebauung geeignet
- 10 wie 9, allerdings aufgrund der Lage direkt an der Landesstraße nur bedingt für eine Bebauung geeignet, gehört als Freifläche im Eingangsbereich der Ortschaft zum charakteristischen Dorfbild

Möglicherweise für eine **potentielle Verdichtung der Wohnbebauung** verfügbare Betriebe, Gebäude bzw. Flächen innerhalb der Ortschaft wurden ebenfalls betrachtet.

Innerhalb bzw. am Rand der Ortschaft befinden sich zwei Vollerwerbsbetriebe (L), die aufgrund vorhandener Hofnachfolger voraussichtlich erhalten bleiben, sowie ein Nebenerwerbslandwirt (NL). Darüber hinaus liegen sechs Resthöfe innerhalb bzw. am Rand der Ortschaft, deren ehemalige landwirtschaftliche Betriebsgebäude zurückgebaut (RH3) oder einer anderen Nutzung zugeführt wurden.

Der Stallteil des Resthof 5 ist zum Ferienhof umgebaut, des Resthof 2 zur Werkstatt und die ehemaligen Stallgebäude der Resthöfe 1, 4 und 6 sind als Lager Räume vermietet.

Eine gegebenenfalls durch Teilungen großer bebauter Flurstücke entstehende Wohnbebauung ist nur schwer durch die Gemeinde abzuschätzen. Soweit solche Wohneinheiten aufgrund einer Baulückenbebauung entstehen, wird auch die Gemeinde eine solche Verdichtung begrüßen. Die noch vorhandenen innerörtlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten langfristig den Erhalt des Dorfbildes sichern.

Grundlegende Änderungen sind nicht zu verzeichnen.

Die vorhergesagten Leerstände im Innenbereich aufgrund eines Generationenwechsels können nicht bestätigt werden. Vielmehr wurden durch Todesfälle oder Wegzug freierwerdende Einfamilienhäuser umgehend veräußert und dauerhaft bewohnt.

4.2 Stadt-Umland Kooperation

Die Stadt Husum und die Umlandgemeinden bilden gemäß des Landesentwicklungsplanes einen gemeinsamen **Stadt- und Umlandbereich** im ländlichen Raum.

Die o.g. Vereinbarung hat die Entwicklung dieses Raumes zum Ziel, insbesondere ist gemäß Vorgaben des Regionalplanes die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung der betroffenen Gemeinden abzustimmen.

Mit Ende der Vereinbarung 2015 wird an einer Verlängerung/Erneuerung des Vertrages gearbeitet. Die Kooperationsvereinbarung (Übergangslösung) vom 4.5.2018 galt für 12 Monate. Zurzeit gibt es keine verbindliche Vereinbarung.

In der Sitzung der Stadt-Umland AG vom 05.10.2017 wurde über die Rahmenbedingungen einer neuen Kooperationsvereinbarung diskutiert und über die beiden Bevölkerungsprognosen für den Stadt-Umland Bereich informiert.

Die von empirica vorgestellte Studie prognostizierte einen Neubaubedarf bis 2030 von 1.298 Wohneinheiten in der Stadt Husum und 384 Wohneinheiten für das Umland, die kleinräumige Haushaltsanalyse des Kreises geht von einem ca. 10% höheren Wert aus. Daraufhin wurde die o.g. Übergangslösung vereinbart.

Die Gemeinde Horstedt ging 2017 von einem Bedarf von 30 Wohneinheiten aus, die sich entsprechend der Prognose des Kreises tatsächlich höher entwickelt hat, wie die mit Stand 2020 vorliegenden ca. 40 Anmeldungen von Bauwilligen zeigen.

Entgegen der Haushaltsprognose von 2017 wurde in der darauffolgenden Sitzung der Stadt-Umland AG vom 20. Januar 2020 eine Wohnungsmarktanalyse des Kreises von 2019 vorgestellt, die zu etwas niedrigeren Werten und zu einer sinkenden Nachfrage bei Einfamilienhäusern ausgeht. Diese Prognose hat sich in keiner der Umlandgemeinden bestätigt, vielmehr ist die Nachfrage nach Einfamilienhäusern gestiegen. Selbst der aktuelle 10%-LEP-Siedlungsrahmen ist hier zu niedrig angesetzt.

Die Gemeinde Horstedt hat in der o.g. Sitzung sowohl den Siedlungsbedarf als auch die Verortung mündlich erläutert. Es wurde ebenfalls vereinbart, dass eine qualifizierte Bedarfsanalyse von jeder Gemeinde abgegeben werden sollte (so geschehen im April 2020). Die Ergebnisse sollen in der nun folgenden, für Ende Oktober 2020 angedachten Sitzung der Stadt-Umland AG vom Sachbearbeiter

des Kreises Nordfriesland vorgestellt werden und in Eingang in die neue Kooperationsvereinbarung finden.

Zwischenzeitlich wurde der LEP 2021 wirksam, in dem für Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, die Deckung des örtlichen Bedarfs für den Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent in den ländlichen Räumen (Kapitel 2.3) zulässig ist.

Am Stichtag 31.12.2020 hatte die Gemeinde Horstedt einen Wohnungsbestand von 353 Wohneinheiten (WE). Folglich beträgt der wohnbauliche Entwicklungsrahmen für den Zeitraum 2022 bis 2036 in der Gemeinde Horstedt 35 WE.

Die Stadt Husum hat am 09.06.2022 eine Stellungnahme abgegeben: *„Der Gemeinde Horstedt stehen nach Wirksamwerden des neuen Landesentwicklungsplanes bis 2036 wieder 35 Wohneinheiten zur Verfügung, somit wird eine formelle Abstimmung der hier geplanten 25 Wohneinheiten obsolet.“*

4.3 Planungsalternativen

Aufgrund des Ergebnisses der Innenentwicklungsanalyse bestehen innerhalb der Ortschaft keine Alternativen für eine Wohnbebauung im erforderlichen Umfang.

An den Ortsrändern bestehen kaum nennenswerte Alternativen. So begrenzt im Südwesten der Gemeinde die Umgehungsstraße B5, die geplante 380kV Leitung sowie das vorhandene Gewerbegebiet (BPlan5) eine Ausweitung der Bebauung.

Im Süden ist zwar eine ausreichend große Fläche östlich der Schule vorhanden, wäre aber aufgrund der beiden direkt benachbarten Blockheizkraftwerke nicht unproblematisch hinsichtlich des Lärmschutzes. In gleicher Weise wären Flächen östlich der Ortschaft – wenn sie denn verkäuflich wären – aufgrund der Nähe zu den Windkraftanlagen und direkt an einem Hauptverbindungsweg liegend vermutlich Lärm belastet.

4.4 Instrumente zur Steuerung der Grundstücksvergabe

Die geplanten Bauplätze sind gem. der Vorgabe des Landesentwicklungsplanes für den regionalen Bedarf vorgesehen. Die Gemeinde möchte den hier Aufgewachsenen den Verbleib in ihrer Heimatgemeinde ermöglichen.

Folgende Kriterien werden daher bei der Bauplatzvergabe berücksichtigt:

- Bewerber/in ist gebürtiger Horstedter/in oder innerhalb der letzten 5 Jahre für mindestens 3 Jahre mit 1. Wohnsitz in der Gemeinde gemeldet.
- Bewerber/in besitzt kein weiteres Wohnhaus in Horstedt
- Das künftige Wohnhaus dient ausschließlich der Eigennutzung.

Diese Kriterien werden u.a. in den Kaufvertrag verpflichtend unter Hinweis auf Zahlung einer Konventionalstrafe bei Nichteinhaltung aufgenommen.

In den Bereichen, in denen eine Doppelhausbebauung möglich, aber nicht zwingend vorgeschrieben ist, wird von den o.g. Vorgaben der Grundstücksvergabe abgesehen, um auch andere Wohnformen zu ermöglichen.

4.5 Inhalt

Das Plangebiet wird als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen und ist für den Eigenbedarf ortsansässiger Bürger vorgesehen. Mit der Einschränkung der gem.

§4 Abs. 2 BauNVO möglichen Nutzungen auf Wohnbebauung und den Ausnahmen für nicht störende Gewerbebetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, wird den Vorgaben gem. §13b BauGB Rechnung getragen.

Die Festsetzung der offenen Bauweise und der Einzelhausbebauung mit einem Vollgeschoss entspricht der dörflichen Bebauungsstruktur in der Ortslage. Auf eine Begrenzung der Wohneinheiten wird verzichtet, da es sich im Regelfall um Einfamilienhäuser mit einer Wohneinheit handeln wird.

Sollten wider Erwarten Einliegerwohnungen für eine Vermietung entstehen, so ermöglicht dies entsprechend der Bedarfsanalyse des Kreises, die eine Nachfrage nach kleineren Wohnungen für 1-2 Personen prognostizierte, das Angebot von kleinen Wohnungen.

In einem Teilgebiet (4 Grundstücke) wird die GRZ auf 0,3 erhöht um auch andere Wohnformen, wie z.B. Doppelhaus, Reihenhaus etc. zu ermöglichen (Hinweis Kreis Nordfriesland 14.01.2021).

Infolge einer allseits umfassenden Eingrünung passt sich das Baugebiet in die ländliche Dorfstruktur ein. Gleichzeitig wird der Wohnwert erhöht.

Zur Minimierung der Versiegelung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 festgesetzt. Dabei ist durch die künftigen Bauherren zu beachten, dass außer den Gebäuden sowohl Zufahrten und Terrassen aber auch versiegelte Gartenflächen (Schottergärten) in die GRZ einfließen.

Die textlichen Festsetzungen erlauben mit einer Firsthöhe von maximal 8,50m, einer Dachneigung von 25-50° sowie gedeckten Dachformen eine individuelle Gestaltung, ohne dass für das dörfliche Bild auffällige Sonderbauwerke entstehen können.

Mit der Festsetzung, dass Vollversiegelungen auf den Grundstücken nicht zulässig sind, wird die abzuführende Niederschlagsmenge reduziert.

Um die Versickerung von Oberflächenwasser nicht weiter zu behindern, sind Schottergärten gem. §8(1)1 der Landesbauordnung (LBO) unzulässig.

Die nicht bebauten Flächen eines Baugrundstücks, die Freiflächen, sind demnach als Grünflächen zu gestalten, also z.B. mit Rasen, Gras, Gehölzen und/oder anderen Zier- und Nutzpflanzen zu bedecken. Schmale Einfassungen von Beeten usw. zählen ebenso zu den Grünflächen (Hinweis Innenministerium 2020). Terrassen und Zuwegungen etc. sind weiterhin in wassergebundener Versiegelung zulässig, zählen aber zu der durch die GRZ zulässigen Fläche. Die zulässige GRZ darf gemäß §19 (4) Baunutzungsverordnung (BauNVO) durch die Grundflächen von Garagen, Stellflächen und Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche um 50% überschritten werden.

Es wird eine fußläufige Anbindung des Baugebietes an den Weg „An der alten Schule“ geschaffen, die so ausgebaut wird, dass Feuerwehrfahrzeuge passieren können.

5. Ver- und Entsorgung

Die **Trinkwasserversorgung** erfolgt über den Wasserverband Treene.

Mit der Herstellung der Versorgungsleitungen werden die erforderlichen **Löschwassereinrichtungen** nach den DVGW Richtlinien (Blatt W 405) in Abstimmung mit der FFW Horstedt hergestellt und beschildert.

Das anfallende **Abwasser** wird der Teichkläranlage über eine Rohrleitung zugeführt.

Die **Teichkläranlage** hat eine Fläche von 6100 m². Laut der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 11. Nov. 1993. 2014 waren ca. 615 Einwohner an die Kläranlage angeschlossen. Bei dem hier vorliegenden Trennsystem wird das DWA Arbeitsblatt Nr. 201 als Bemessungsgrundlage genommen. Die Bemessung ist somit 8m²/EGW d.h. bei einer Fläche von 6100m²/8m² = 762 EWG. Zwischenzeitlich wurde das Plangebiet des 2. Abschnittes des B-Plan 6 fertiggestellt und es sind neun Bauplätze hinzugekommen, so dass von derzeit 651 EWG ausgegangen werden kann.

Bei den hier möglichen 25 Grundstücken werden bei Umsetzung der Planung von weiteren 100 Personen Abwasser zur Kläranlage geleitet. Insgesamt ergibt sich für die Einleitung in die Kläranlage ein EGW von 751. Die für 762 EGW ausgelegte Teichkläranlage kann das Abwasser aus dem Plangebiet aufnehmen.

Im Rahmen der Erschließungsplanung wird geklärt, ob das Abwasser aus dem Plangebiet über die vorhandene Pumpstation der Gemeinde am „Nordende“ oder über eine gesondert zu errichtende Pumpstation erfolgen muss.

Das auf den Baugrundstücken anfallende **Oberflächenwasser** soll vorrangig auf den Grundstücken versickern und dem Grundwasser zugeführt werden.

Die infolge der künftigen Versiegelung anfallenden Wassermengen werden entsprechend des gemeinsamen Erlasses vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung SH (MELUND) und vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILI) zum Umgang mit Regenwasser vom 10.10.2019 ermittelt.

Die Berechnung zum Anfall des Niederschlagswassers der privaten Hausgrundstücke ohne Berücksichtigung der vorrangigen Versickerung auf den Grundstücken ergab eine unkritische Zuflussmenge des für die Einleitung vorgesehenen Gewässers „Horstedter Bach“ (s. Anlage). Ein Regenrückhaltebecken ist daher nicht erforderlich.

Die Versorgung mit **elektrischer Energie sowie Erdgas** erfolgt über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG. Die für das neue Baugebiet erforderlichen Leitungen sollen im Rahmen der Erschließung verlegt werden. Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde die Nutzung **alternativer Energiequellen** (Erdwärme, Photovoltaik, etc.) und wird dies im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern.

Die Verlegung von Glasfaserkabeln zur **Versorgung mit Breitband** und somit eine verbesserte digitale Infrastruktur erfolgte 2015 durch die Bürgerbreitbandnetzgesellschaft (BBNG). Eine Versorgung des Plangebietes durch die BBNG ist möglich.

Der **Hausmüll** wird durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft NF zur MBA (mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage) nach Neumünster verbracht. Alle wiederverwertbaren Stoffe werden zur Sortieranlage nach Ahrenshöft gebracht.

6. Erschließung

Die Erschließung erfolgt durch zwei Zufahrten zum „Sickiweg“.

Die mittig liegenden Baugrundstücke werden von dieser Erschließungsstraße durch eine Stichstraße erreicht, zwei Grundstücke erhalten eine direkte Zufahrt zum Sickiweg.

Die 8m breite Trasse der Erschließungsstraße soll auf einer Breite von 5m befestigt werden. Die Banketten werden wechselseitig in 1m und 2m Breite angelegt,

so dass einerseits eine Verkehrsberuhigung und andererseits Stellplätze am Straßenrand ermöglicht werden.

7. Eingriffsregelung

Durch das geplante Vorhaben sind Eingriffe in den Naturhaushalt zu erwarten. Die Errichtung von Gebäuden, die Befestigung bzw. Versiegelung von Flächen und die Bodenverdichtung haben vielfältige Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des §14 BNatSchG „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Gemäß §1 a BauGB ist u. a. der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen (Eingriffsregelung § 21 BNatSchG). Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. In der Abwägung ist zu berücksichtigen, Eingriffe zu vermeiden und zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen.

Gemäß § 13 BNatSchG sind nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen über Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches ist gemäß §18 BNatSchG zu entscheiden. Geregelt wird das Verhältnis Beeinträchtigung – Ausgleichsmaßnahmen im gemeinsamen Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12. 2013.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind artenschutzrechtliche Belange gemäß §44 Abs.5 Bundesnaturschutzgesetz zu prüfen.

Teil II Umweltbericht

1. Einleitung

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nach der Anlage zum BauGB ermittelt und das Ergebnis in einem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung des Bauleitplans dargestellt wird.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Aufgrund der direkten Nachbarschaft zur vorhandenen Wohnbebauung plante die Gemeinde die Siedlungsentwicklung nach Norden zu erweitern. Bereits bei der Planung des Baugebietes „an der alten Schule“ wurde das hier überplante Gebiet für die weitere Entwicklung von Wohnbauflächen angedacht. Auch der Land-

schaftsplan zeigte diese Fläche als prädestiniert für die Siedlungsentwicklung auf. Die Abgrenzung zur freien Landschaft ist durch den Gemeindeweg „Sickiweg“ mit den beidseits vorhandenen Knicks gegeben.

Das Plangebiet „am nördlichen Ortsrand, zwischen der Bebauung ‚An der alten Schule‘ (Bebauungsplan Nr. 3) und dem Sickiweg“ umfasst die Flurstücke 185 und 186 der Flur 2 mit einer Fläche von ca. 2,7 ha und wird als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Die Festsetzung der offenen Bauweise und der Einzelhausbebauung mit einem Vollgeschoss entspricht der dörflichen Bebauungsstruktur in der Ortslage.

Zur Minimierung der Versiegelung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 festgesetzt. Dabei ist durch die künftigen Bauherren zu beachten, dass außer den Gebäuden sowohl Zufahrten und Terrassen aber auch versiegelte Gartenflächen in die GRZ einfließen.

In einem Teilgebiet (4 Grundstücke) wird die GRZ auf 0,3 erhöht um auch andere Wohnformen, wie z.B. Doppelhaus, Reihenhaus etc. zu ermöglichen (Hinweis Kreis Nordfriesland 14.01.2021).

Die textlichen Festsetzungen erlauben mit einer Firsthöhe von maximal 8,50m, einer Dachneigung von 25-50° sowie gedeckten Dachfarben eine individuelle Gestaltung, ohne dass für das dörfliche Bild auffällige Sonderbauwerke entstehen können.

Infolge einer allseits umfassenden Eingrünung passt sich das Baugebiet in die ländliche Dorfstruktur ein. Gleichzeitig wird der Wohnwert erhöht.

Mit der Festsetzung, dass Vollversiegelungen auf den Grundstücken nicht zulässig sind, wird die abzuführende Niederschlagsmenge reduziert.

Um die Versickerung von Oberflächenwasser nicht weiter zu behindern, sind Schottergärten gem. § 8(1)1 der Landesbauordnung (LBO) unzulässig. Die nicht bebauten Flächen eines Baugrundstücks, die Freiflächen, sind demnach als Grünflächen zu gestalten, also z.B. mit Rasen, Gras, Gehölzen und/oder anderen Zier- und Nutzpflanzen zu bedecken.

Terrassen und Zuwegungen etc. sind weiterhin in wassergebundener Versiegelung zulässig, zählen aber zu der durch die GRZ zulässigen Fläche. Die zulässige GRZ darf gemäß § 19 (4) Baunutzungsverordnung (BauNVO) durch die Grundflächen von Garagen, Stellflächen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche um 50% überschritten werden.

1.2 Fachliche Ziele des Umweltschutzes und deren Bedeutung für den Bauleitplan

Grundsätzlich sind die in Kap.2 der Begründung zum Bauleitplan aufgeführten übergeordneten Planungen und Gesetzesvorgaben zu berücksichtigen sowie die genannten Vorgaben in Kap. 7 zur Eingriffsregelung.

Knicks unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach **§30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit §21 Landesnaturschutzgesetz**.

Sollten Eingriffe erforderlich sein, sind die „**Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz**“ (Erlass des Melur vom 20.01.2017) einzuhalten.

Darüber hinaus sind gem. **Erlass** des Innenministeriums vom 05.02.2019 „Verfahrenserlass zur Bauleitplanung“ insbesondere die Ausführungen in Abschnitt 10.2 „**Artenschutz in der Bauleitplanung**“ zu prüfen, d.h. ob artenschutzrechtliche Genehmigungshemmnisse ausgeschlossen werden können.

Insbesondere ist hinsichtlich des **Artenschutzes §44 Abs.5 BNatSchG** „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ zu berücksichtigen.

Nach § 44(1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Nach § 44 (5) BNatSchG sind diese Verbote u.a. bei den nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben eingeschränkt. In solchen Fällen besteht bei Arten des Anhangs IV FFH-RL oder europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 3 nicht. Voraussetzung ist allerdings, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Um das Überleben und die Vermehrung zahlreicher Vogelarten in ihren jeweiligen Verbreitungsgebieten sicherzustellen, verpflichteten sich EU-Staaten 1979 in der **Vogelschutzrichtlinie** zur Ausweisung „Besonderer Schutzgebiete“ (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten).

Ein Vogelschutzgebiet ist in der Gemeinde nicht vorhanden, ein FFH- Gebiet ist in einer Entfernung von 2,2km zum Plangebiet an der südlichen Gemeindegrenze gemeldet.

Bewertung Artenschutz

Die bisherige Grünlandfläche wird intensiv durch den angrenzenden Reitstall bewirtschaftet. Bei einer intensiven Bewirtschaftung und infolge der vorhandenen Beunruhigung durch die angrenzende Bebauung werden hier keine störungsempfindlichen Arten erwartet. Die Aussagen aus „Neuer Biologischer Atlas“ (Heydemann, 1997) sowie „Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere (Blab, 2000) verweisen auf anthropogene Beeinflussung besiedelter und intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen. Es wird daher nicht davon ausgegangen, dass auf den Flächen nach FFH-RL geschützte Arten, sowie nach Vogelschutzrichtlinie geschützte Vogelarten vorkommen. Alle hier vorkommenden Vogelarten können auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ausweichen.

Hinsichtlich des Artenschutzes kommt dem Knick besondere Bedeutung zu. Dieser Biotop gehört zu den artenreichsten Biotopen Schleswig-Holsteins. Da die Knicks an der Plangebietsgrenze erhalten bleiben, besteht keine Gefährdung des Biotoptyps Knick und der auf sie angewiesenen Arten.

Die wassergefüllte Senke, die mit max. 20m² Fläche selbst in Zeiten hoher Niederschläge nicht die Kriterien für ein Kleingewässer erfüllt (25m²), wird sich durch Überweidung (hoher Pferdebesatz) kaum zum ungestörten Lebensraum entwickeln können, auch da keine Verbindung zu den angrenzenden Gräben besteht.

Sollten Arten diese wassergefüllte Senke sporadisch nutzen, gibt es ausreichend Ausweichmöglichkeiten mit den Gräben nördlich des Plangebietes

Es kann davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände vorliegen.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands

Das Plangebiet ist dem Naturraum „Bredstedter Geest“ (MEYNEN & SCHMITHÜSEN 1962) zugeordnet. Das Gelände fällt von ca. 5m ü. NN. im Südwesten auf 4m ü. NN. im Nordosten ab.

2.1 Schutzgut Fläche, Boden und Wasser

Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 2,7ha wird als Grünland genutzt.

Das Ausgangsmaterial für die Bodenbildung des Plangebietes liefern glazialfluviatile Ablagerungen der älteren Eiszeit. Auf den nährstoffarmen Sanden hat sich ein Podsol gebildet (Landschaftsplan Horstedt 1999).

Das Oberflächenwasser versickert auf der Fläche. Verbandsgewässer sowie Parzellengräben sind nicht vorhanden.

2.2 Schutzgut Klima und Luft

Der Nordwesten Schleswig-Holsteins ist gekennzeichnet durch ein besonders ausgeglichenes maritimes Klima. Großklimatisch ist Horstedt dem gemäßigten, feucht temperierten, maritimen Klima Schleswig-Holsteins zuzurechnen.

Durch seine Lage im Einflussbereich der Westwinddrift wird es häufig von den Ausläufern subpolarer Tiefdruckgebiete gestreift. Daraus resultieren milde Winter und relativ kühle und niederschlagsreiche Sommer. Dieser Raum erhält mit 800 – 900 mm/Jahr die höchsten Niederschläge des Landes, weist mit 84% den höchsten Luftfeuchtigkeitsgrad sowie die höchsten Windhäufigkeiten und -geschwindigkeiten auf.

2.3 Schutzgut Pflanzen, Tiere und ihre Lebensgemeinschaften

Die betroffene Grünlandfläche wurde bisher als Mähweide landwirtschaftlich genutzt.

In der Gemeinde Horstedt liegen keine aktuellen Untersuchungen für landwirtschaftliche Nutzflächen im Nahbereich der Ortschaft vor. Bei einer landwirtschaftlichen, nicht extensiven Bewirtschaftung und infolge der vorhandenen Beunruhigung durch die angrenzende Bebauung können sich störungsempfindliche Arten hier erwartungsgemäß nicht ansiedeln. Die Aussagen aus „Neuer Biologischer Atlas: Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg“ (Heydemann, 1997) sowie „Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere (Blab, 2000) verweisen ebenfalls auf anthropogene Beeinflussung besiedelter und landwirtschaftlich genutzter Flächen. Eine artenreiche Flora und Fauna wird daher nicht erwartet.

Die vorhandenen Knicks stellen einen ökologisch wertvolleren Lebensraum dar. Im Norden zum Sickingweg verläuft entlang des Wegeseitengrabens ein nur lückiger Knick auf der westlichen Hälfte des Plangebietes. Im Osten grenzt ein hölzerner Knick an. Der Knick an der Grenze zur Wohnbebauung wurde im Rahmen der damaligen Planung bepflanzt und ist ähnlich wie der Knick im Westen

des Plangebietes artenreicher. Man kann davon ausgehen, dass die Arten der niedrigen Hecken und Gebüsche vorkommen.

Die auf der Fläche zeitweilig in unterschiedlicher Größe vorhandene wassergefüllte Senke (i.d.R. 20m²) erfüllt selbst in den Zeiten hoher Niederschläge nicht die Kriterien eines nach §30 BNatSchG geschützten Kleingewässers von mind. 25m². Der starke Beweidungsdruck durch Pferde wird kaum den ungestörten Lebensraum „Tümpel“ ermöglichen.

Es davon ausgegangen, dass auf den Flächen nach FFH-RL keine geschützten Arten, sowie nach Vogelschutzrichtlinie geschützte Vogelarten vorkommen.

2.4 **Schutzgut Landschaft**

Das Plangebiet ist vom angrenzenden Wohngebiet geprägt.

2.5 **Schutzgut Natura 2000 und andere Schutzgebiete**

Es sind keine Natura 2000 Gebiete sowie Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems betroffen.

2.6 **Schutzgut Mensch**

Es gibt im Nahbereich lediglich Wohnnutzung. In ca. 350m Entfernung liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb, die u.a. auch eine Biogasanlage betreibt, ein dazugehöriges Blockheizkraftwerk liegt direkt an der Landesstraße in südöstlicher Richtung zum Plangebiet. Außerdem befindet sich in südöstlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 150m ein Pferdehof, der die angrenzenden Wiesen als Weideflächen nutzt.

2.7 **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht bekannt.

3. **Prognose der Umweltauswirkungen**

3.1 **Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Die vorhandene Nutzung als Weide bleibt erhalten.

3.2 **Umweltprognose bei Durchführung der Planung**

3.2.1 **Auswirkungen infolge Baus und Verwirklichung der Planung**

Während der **Bauphase** wird es zu einer verstärkten Beunruhigung durch Baustellenverkehr und Maschinenlärm kommen.

Betriebsphase

Die Aktivitäten der künftigen Bewohner werden ebenfalls eine Beunruhigung darstellen wie sie in jedem Wohngebiet zu erwarten sind.

3.2.2 Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen

Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter näher betrachtet.

Schutzgut Fläche, Boden und Wasser

Von der Gesamtfläche des Plangebietes (2,7ha) werden bei einer Grundflächenzahl von 0,25 max. 5.000m² bebaut.

Infolge der Versiegelungen (Stellflächen, Zufahrten, Bebauung) ist der **Boden** als Pflanzenstandort an den oben genannten Stellen nicht mehr vorhanden. Auch für das Bodenleben bestehen zumindest Einschränkungen, die vom Versiegelungsgrad abhängig sind.

Aufgrund der Versiegelungen wird die Neubildung von Grundwasser grundsätzlich vermindert.

Das Niederschlagswasser kann weiterhin auf der Fläche versickern bzw. oberflächlich dem Regenwassernetz zufließen (s. Anlage Nachweis Regenwasserbelastung 2021).

Das Abwasser wird der gemeindeeigenen Kläranlage zugeführt.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes **Wasser** werden daher nicht erwartet.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und ihre Lebensgemeinschaften

Besonders geschützte Arten und Lebensgemeinschaften sind aufgrund der Bewirtschaftung auf einer Fläche, die direkt an ein Wohngebiet grenzt, nicht zu erwarten.

Alle hier vorkommenden Arten können auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, auf die Gehölze und wasserführenden Gräben ausweichen.

Der Knick auf der Ostgrenze ist aufgrund einer geringen pflanzlichen Artenvielfalt (*Spiraea spec.*) von geringer ökologischer Bedeutung. In den artenreicheren Knickabschnitten ist das für Knicks charakteristische Artenpotential zu erwarten.

Durch die Bebauung werden Knicks nur marginal beeinträchtigt durch die Knickdurchbrüche zum Gemeindeweg sowie als fußläufige Anbindung zum südlich angrenzenden Wohngebiet. Weitere Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da die vorhandenen Knicks erhalten bleiben mit einem 3m breiten, nicht zu bebauenden Saum.

Schutzgut Landschaft

Im Hinblick auf die Angliederung an das bestehende Wohngebiet stellen die mit ähnlichen Vorgaben geplanten Wohngebäude keine erhebliche Veränderung des Ortsbildes dar.

Schutzgut Natura 2000 und andere Schutzgebiete

Natura 2000 Gebiete und Flächen des Biotopverbundes sind nicht betroffen.

Schutzgut Mensch

Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind im Plangebiet und in der näheren Umgebung nicht bekannt. Auswirkungen sind somit nicht zu erwarten.

3.2.3 Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen sowie Belästigungen

Bauphase

Durch Lieferverkehr und Baufahrzeuge wird es zu verstärktem Verkehrslärm und -abgasen kommen.

Eine nachhaltige Belästigung ist dadurch nicht gegeben, da es sich um zeitlich begrenzte Einflüsse handelt.

Betriebsphase

Da es sich um ein nur zu Wohnzwecken genutztes Gebiet handelt, wird es zu keinen erheblichen Einflüssen hinsichtlich Emissionen und Belästigungen kommen.

3.2.4 Auswirkungen infolge Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung/Verwertung

Bauphase

Nicht benötigte Baustoffe und -materialien in der Bau- und Betriebsphase werden ebenso wie Abfallprodukte nach ihrer Zusammensetzung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben behandelt bzw. entsorgt.

Betriebsphase

Die entstehenden Haushaltsabfälle werden durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft NF zur MBA (mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage) nach Neumünster verbracht. Wiederverwertbare Stoffe werden zur Sortieranlage nach Ahrenshöft gebracht.

3.2.5 Mögliche Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Bauphase

Die geplanten Baumaßnahmen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst ausgeführt, so dass keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt bestehen.

Betriebsphase

Risiken sind von einer Wohnbebauung nicht zu erwarten.

3.2.6 Mögliche Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Weitere Vorhaben sind nicht vorhanden und auch nicht geplant.

3.2.7 Auswirkungen auf das Klima

Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

3.2.8 Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Es werden die für den Wohnungsbau und die Herrichtung von Verkehrsflächen üblichen Techniken und Baustoffe eingesetzt.

3.2.9 Maßnahmen zur Minimierung der Umweltauswirkungen

Die o.g. Beeinträchtigungen durch das geplante Bauvorhaben werden durch folgende Maßnahmen minimiert:

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Die Planung betrifft ein Gebiet, das bereits durch das angrenzende Wohngebiet vorbelastet ist.

Schutzgut Landschaft

Aufgrund der Verortung angrenzend an die bestehende Ortschaft wird die freie Landschaft nicht beeinträchtigt und das Landschaftsbild nur unwesentlich verändert. Insbesondere da es sich um eine Fläche handelt, die zwischen dem als Kernweg ausgebauten „Sickiweg“ im Norden und einem Wohngebiet im Süden handelt.

3.2.10 Eingriffsermittlung – Bilanzierung

Durch das geplante Vorhaben sind Eingriffe in den Naturhaushalt zu erwarten, die ausschließlich **Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz** betreffen.

Eingriffe auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz führen zu ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Bodens und Wassers sowie des Landschaftsbildes.

Schutzgut Boden

Als Ausgleichsmaßnahmen für versiegelte Bodenflächen sind Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktion vorgesehen. Alternativ sind landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung zu nehmen und zu einem naturnahen Biototyp zu entwickeln.

In der Anlage zum Runderlass wird ein Mindestausgleich im Verhältnis von 1:0,8 für versiegelte Flächen gefordert, wenn es sich um Grünland handelt. Wassergebundene Flächen sind im Verhältnis 1:0,3 auszugleichen.

Schutzgut Wasser

Abwasser wird der örtlichen Kläranlage zugeführt. Das Oberflächenwasser wird versickert bzw. in Zeiten hohen Niederschlagsaufkommens der Regenwasserkanalisation zugeführt. Es gibt keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser.

Schutzgut Landschaft

Aufgrund der direkten Angliederung an das bestehende Wohngebiet wird das Landschaftsbild weder erstmalig noch erheblich beeinträchtigt.

Schutzgut Biotope

Die vorhandenen Knicks am Rand des Plangebietes bleiben erhalten und werden nur für die Anbindungen an den „Sickiweg“ im Norden mit insgesamt 23m und einen Fußweg zum Wohngebiet im Süden auf einer Breite von 4m durchbrochen.

Die auf Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde mit mehr als 25m² Größe wassergefüllte Senke muss als geschütztes Biotop ausgeglichen werden. Ein entsprechender Antrag wird im Rahmen der Erschließung gestellt. (UNB 07.05.2024).

Flächenbilanzierung

Gesamtfläche	27.250m²
Wohnbaufläche	21.920m ²
3.300m ² überbaubar mit GRZ 0,3	990m ²
18.620m ² überbaubar mit GRZ 0,25	4.655m ²
Erschließungsstraße (Trasse mit 8m bzw. 6m Breite)	2.930m ²
versiegelt	1.850m ²
Fußweg	360m ²
Wassergebunden versiegelt	180m ²
Öffentliche Grünfläche, ehemaliger Spielplatz	200m ²
Öffentliche Grünfläche, Spielplatz geplant	600m ²
Bestehende Knicks	980m ²
Geplante Anpflanzungen an Fußweg und Spielplatz	260m ²
Kleingewässer	25m ²

Eingriffsbilanzierung

Mit dem Faktor 0,8 für vollversiegelte Flächen werden die versiegelten Verkehrsflächen und die gemäß GRZ überbaubaren Grundstücksflächen berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der beiden unterschiedlichen Grundflächenzahlen ist im Baugebiet insgesamt eine Fläche von 5.645m² bebaubar. Die Verkehrsfläche mit einer Breite von 8m wird bei der durchgehenden Erschließungsstraße auf einer Breite von 5m versiegelt, die Stichstraßen (6m breit) werden auf einer Breite von 3m versiegelt, so dass die Verkehrsfläche eine versiegelte Fläche von 1.850m² beansprucht. Die Fußwege werden nur mit der wassergebunden versiegelten Fläche berücksichtigt.

Daraus ergibt sich folgende Eingriffsfläche:

5.645m² und 50% mögliche zusätzliche Versiegelung für Zufahrten u. Terrassen von 2.823m² ergeben zusammen mit der vollversiegelten Fahrbahn von 1.850m² eine auszugleichende Bodenbeeinträchtigung von (5.645m² + 2.823m²) 8.468m².

Für den Eingriff in den Boden ist daher eine Ausgleichsfläche von (10.318m² x 0,8) 8.255m² bereitzustellen.

Für den wassergebunden versiegelten Fußweg beträgt der Ausgleichsfaktor 0,3, so dass ein Ausgleich von (180m² x 0,3) 60m² zusätzlich zu erbringen ist.

Insgesamt ist eine Ausgleichsfläche von 8.315m² zur Kompensation in das Schutzgut Boden auszuweisen.

Gemäß der „Hinweise zur Anwendung naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ kann der Flächenbedarf um 75% der Grundstücksflächen, die aufgrund von Festsetzungen naturnah zu gestalten sind, ermäßigt werden. Dadurch verringert sich die zu erbringende Ausgleichsfläche um 75% der für eine Bepflanzung vorgesehenen Fläche. Es werden die Anpflanzungen am Spielplatz sowie entlang des Fußweges mit einer Gesamtfläche von 260m² berücksichtigt. Damit reduziert sich die **auszuweisende Ausgleichsfläche** um 195m² auf **8.120m²**.

Hinsichtlich des **Knickschutzes** sind die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ des Landes Schleswig-Holstein vom 20.01.2017 umzusetzen.

Die Knicks bleiben im Eigentum der Gemeinde und werden lediglich für Knickdurchbrüche auf einer Gesamtlänge von 27m entfernt. Ein Ausgleich im Verhält-

nis 1:2 ist gemäß Knickschutzverordnung erforderlich, so dass eine Neuanlage von 54m erforderlich ist. Der Antrag wird im Rahmen der Erschließung gestellt.

3.3 Ausgleich

Die Kompensation für den Bodeneingriff in Höhe von 8.120 Ökopunkten wird über das Ökokonto Az. 67.30.3-10/16 der Gemeinde Horstedt erbracht.



Die für die Kompensation des Eingriffs benötigte Fläche aus dem Ökokonto der Gemeinde Horstedt (Quelle: digitaler Atlas Nord)

Die für den Knickausgleich erforderlichen 54 Knickökopunkte werden über das Knickökokonto Jörg Lorenzen, Kronenburg 4, 25860 Horstedt mit dem Aktenzeichen 67.30.3-13/20 erworben.

3.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde setzte sich bereits 2014 mit dem Potential für eine innerörtliche Entwicklung näher auseinander. In dem Zusammenhang wurden insbesondere die innerörtlich vorhandenen **Freiflächen** analysiert.

Das Ergebnis der damaligen Beurteilung im Rahmen der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde für das Planverfahren des Bebauungsplanes Nr. 13 aktualisiert.

Aufgrund des Ergebnisses der Innenentwicklungsanalyse bestehen innerhalb der Ortschaft keine Alternativen für eine Wohnbebauung im erforderlichen Umfang.

An den Ortsrändern bestehen kaum nennenswerte Alternativen. So begrenzt im Südwesten der Gemeinde die Umgehungsstraße B5, die geplante 380kV Leitung sowie das vorhandene Gewerbegebiet (BPlan5) eine Ausweitung der Wohnbebauung.

Im Süden ist zwar eine ausreichend große Fläche östlich der Schule vorhanden, wäre aber aufgrund der beiden direkt benachbarten Blockheizkraftwerke nicht unproblematisch hinsichtlich des Lärmschutzes. In gleicher Weise wären Flächen östlich der Ortschaft aufgrund der Nähe zu den Windkraftanlagen und direkt an einem Hauptverbindungsweg liegend vermutlich Lärm belastet.

3.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Es kommt nur aufgrund der Bodenversiegelung zu einer erheblichen Beeinträchtigung, die jedoch über das Ökokonto der Gemeinde kompensiert wird.

4. Zusätzliche Angaben

4.1 Methodik, Kenntnislücken und Schwierigkeiten

Die einschlägigen Gesetzestexte, Erlasse und Verordnungen wurden gesichtet und deren Inhalte berücksichtigt. Während der Bearbeitung haben sich keine erheblichen Kenntnislücken und Schwierigkeiten ergeben.

4.2 Maßnahmen zur Planüberwachung

Die nachhaltigen Beeinträchtigungen durch die Versiegelung des Bodens sind mit der Bereitstellung von Ökopunkten kompensiert, die keiner Überwachung bedürfen.

Weitere Maßnahmen werden von der Gemeinde nicht für erforderlich gehalten.

5. Zusammenfassung

Das Plangebiet wird als allgemeines Wohngebiet mit 25 Grundstücken für den Eigenbedarf ortsansässiger Bürger ausgewiesen. Die Festsetzung der offenen Bauweise und der Einzelhausbebauung mit einem Vollgeschoss entspricht der dörflichen Bebauungsstruktur in der Ortslage.

In einem Teilgebiet (4 Grundstücke) wird die GRZ von 0,25 auf 0,3 erhöht um auch andere Wohnformen, wie z.B. Doppelhaus, Reihenhaus etc. zu ermöglichen.

Ein Kernweg mit begleitenden Knicks, der „Sickiweg“, schirmt die mit dem Baugebiet erweiterte Ortschaft zur freien Landschaft ab. Die bleibenden Knicks unterstützen die Abschirmung.

Mit der Festsetzung, dass Vollversiegelungen auf den Grundstücken nicht zulässig sind, wird die abzuführende Niederschlagsmenge reduziert.

Ein erheblicher Eingriff entsteht durch den Eingriff in das Schutzgut Boden, der jedoch über das Ökokonto der Gemeinde kompensiert wird.

Die für die Zuwegungen zum Plangebiet erforderlichen Knickbeseitigungen von insgesamt 27 m werden über ein Knickökokonto ausgeglichen.

Horstedt, den ..08.08.2024


.....
Bürgermeister/in